



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 42 (S. 738-765)
Titel	Gesetz über die Änderung des Wasserbaugesetzes und des Gesetzes über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen
Ordnungsnummer	
Datum	02.07.1967

[S. 738] Art. I

Das Gesetz betreffend die Korrektion, den Unterhalt und die Benutzung der Gewässer (Wasserbaugesetz) vom 15. Dezember 1901 wird wie folgt geändert:

Gesetz

über die Gewässer und den Gewässerschutz (Wassergesetz) vom 15. Dezember 1901

(I. Allgemeine Bestimmungen)

§ 1. Die ober- und unterirdischen Gewässer im Kanton Zürich, sowohl die privaten als auch die öffentlichen, unterliegen der polizeilichen Aufsicht des Staates.

Die Seen, natürlichen Teiche, Flüsse, Bäche und das Grundwasser gelten als öffentliche Gewässer, soweit sie sich nicht nachweisbar im Privateigentum befinden. Streitigkeiten darüber, ob ein Gewässer öffentlicher Natur sei, entscheiden die Zivilgerichte.

§ 3. Die Gewässer sind, soweit tunlich, zu vermarken.

Längs der korrigierten Flüsse und Bäche sind die Dämme oder, wo diese fehlen, entsprechende Streifen längs der Bö- // [S. 739] schungen durch Marksteine als Bestandteile des Fluss- oder Bachgebietes zu bezeichnen.

Dämme und Böschungen korrigierter Gewässer sind nötigenfalls auf dem Wege der Enteignung zu erwerben und zu vermarken.

Bei nicht korrigierten Gewässern gilt in der Regel diejenige Linie als Grenze, die bei genügend geöffnetem Bett vom mittleren Wasserstand am Ufer gebildet wird.

§ 4. Bei der Ausführung von Gewässerkorrekturen, Bodenverbesserungen, Anlagen für die Nutzung von Gewässern und für die Schifffahrt, andern Bauten in, an und über Gewässern sowie bei Landanlagen ist dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der natürlichen Wasservorräte und des Gleichgewichtes des Wasserhaushaltes, an der Reinhaltung des Wassers, am Schutze der Natur und der Landschaft, an der Fischerei sowie am Gemeingebrauch an den Gewässern Rechnung zu tragen.

§ 5. Die Vorschriften des Bundesrechtes und allfällige Verträge mit den Nachbarstaaten über die Grenzgewässer bleiben vorbehalten.



(II. Korrektion und Unterhalt der Gewässer)

(1. Korrektion)

§ 6. Korrektionen öffentlicher Gewässer werden nach Massgabe des Bedürfnisses vom Regierungsrat angeordnet.

§§ 7 und 8 (bisherige §§ 6 und 7, unverändert).

Der bisherige § 8 wird aufgehoben.

§ 9. Die Kosten der Flusskorrektionen, Bachverbauungen und Seeregulierungen werden, unter Vorbehalt bestehender privatrechtlicher Verpflichtungen, wie folgt getragen und verteilt: // [S. 740] Nach Abzug des Bundesbeitrages übernimmt der Staat von dem verbleibenden Betrag die Kosten der Vorarbeiten und der Bauleitung sowie 50 bis 90 Prozent der übrigen Baukosten je nach der Bedeutung der Korrektion, den dabei in Frage stehenden Staats- beziehungsweise Gemeindeinteressen und der ökonomischen Lage der betreffenden Gemeinden. Den Rest tragen die Gemeinden nach einem vom Regierungsrat aufzustellenden Verteilungsplan.

Die Gemeinden sind berechtigt, höchstens drei Fünftel ihres Kostenanteils auf die an der Korrektion interessierten Grundeigentümer und Wasserwerksbesitzer sowie auf andere Beteiligte zu verlegen. Sie haben dafür einen Verteilungsplan aufzustellen, gegen den binnen zwanzig Tagen beim Bezirksrat als erster Instanz Einsprache erhoben werden kann.

(2. Unterhalt)

§ 18 Abs. 2. Über die nach § 16 Abs. 3 und 4 und § 17 auf die Privaten entfallenden Kosten stellen die Gemeinden einen Verteilungsplan auf, gegen den binnen zwanzig Tagen beim Bezirksrat als erster Instanz Einsprache erhoben werden kann.

(3. Gemeinsame Bestimmungen)

§ 21. Dem Staat oder den Gemeinden steht für Forderungen, die ihnen aus der Korrektion oder dem Unterhalt der Gewässer gegenüber einzelnen Grundeigentümern erwachsen (§§ 9 und 16), ein gesetzliches Pfandrecht gemäss den §§ 194 lit. c, 195 und 196 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch zu.

Die pfandrechtlich gesicherte Forderung entsteht mit der endgültigen Festlegung des Verteilungsplanes.

(III. Benutzung der Gewässer)

1. Wasserkraftanlagen

§ 22. Für die Nutzung der Wasserkraft öffentlicher Gewässer, die dazu erforderlichen Anlagen sowie für die Änderung oder Erweiterung bestehender Anlagen ist eine Konzession des Regierungsrates erforderlich. // [S. 741]

Die Erstellung, Änderung oder Erweiterung sowie der Betrieb von Wasserkraftanlagen unterliegen der staatlichen Aufsicht.

§ 23. Der Erteilung der Konzession hat die Ausschreibung des Gesuches mit Ansetzung einer Frist von dreissig Tagen für die Einreichung von Einsprachen und,



falls solche eingehen, eine durch die Direktion der öffentlichen Bauten anzuordnende Lokalverhandlung und die Erledigung der Einsprachen voranzugehen.

Bei der Lokalverhandlung ist die gütliche Erledigung der Einsprachen anzustreben.

Die Direktion der öffentlichen Bauten kann die Hinterlegung einer Kautions verlangen, bevor sie auf das Gesuch eintritt. Die Kautions haftet für die Kosten der Prüfung und Begutachtung des Gesuches und dient als Sicherheit für eine konzessionsgemässe Ausführung. Die Kautions kann ganz oder teilweise als verfallen erklärt werden, wenn die Anlagen nicht innerhalb der in der Konzession festgesetzten Fristen erstellt werden.

§ 24. Sofern der Staat vorhandene Wasserkraften nicht selbst ausbeutet, gebührt unter mehreren Bewerbern demjenigen der Vorzug, dessen Projekt dem öffentlichen Wohl in grösserem Masse dient und, wenn sie darin einander gleichstehen, demjenigen, durch dessen Unternehmung für die wirtschaftliche Ausnützung des Gewässers am besten gesorgt ist.

§ 25. Konzessionsgesuche sind in der Regel abzuweisen, wenn durch die Ausführung des Projektes öffentliche Interessen erheblich beeinträchtigt werden, wenn die allgemeine Benutzung des Gewässers verunmöglicht oder empfindlich geschmälert oder wenn die Erstellung einer andern Anlage mit wirtschaftlicherer Ausnützung des Wasserlaufes verunmöglicht würde.

§ 26. Über Einsprachen gegen die Errichtung neuer und die Änderung oder Erweiterung bestehender Anlagen, soweit darin die Verletzung entgegenstehender Rechte geltend gemacht wird, entscheidet das Verwaltungsgericht als einzige Instanz.
// [S. 742]

In die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes fallen insbesondere die Einsprachen

- a) der Eigentümer von Liegenschaften, deren Rechte durch die Errichtung einer neuen oder die Änderung oder Erweiterung einer bestehenden Anlage verletzt oder gefährdet werden;
- b) der Inhaber von Wasserrechten einschliesslich solcher von Rechten am Grundwasser, die durch die Errichtung einer neuen oder die Änderung oder Erweiterung einer bestehenden Anlage in ihren Rechten in erheblichem Masse beeinträchtigt werden.

Der Inhaber einer Wasserkraftanlage ist indessen zur Einsprache gegen die Anschwellung des Wassers während der Arbeitszeit nur insofern berechtigt, als die Benutzung durch den Einsprecher während der gewöhnlichen Arbeitszeit (zwischen 06.00 und 19.00 Uhr) geschmälert würde.

Dem Fischereiberechtigten steht nur der Anspruch auf Schadenersatz zu.

Das Verwaltungsgericht stellt in seinem Entscheid die der Konzession entgegenstehenden Rechte Dritter fest.

§ 27. Nach Vorliegen des Urteils des Verwaltungsgerichtes entscheidet der Regierungsrat über die Erteilung der Konzession. Er erledigt die noch nicht beseitigten, nicht in die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes fallenden Einsprachen gegen das Konzessionsgesuch, insbesondere die Einsprachen von Mitbewerbern um das Wasserrecht, ferner die Einsprachen wegen Verletzung öffentlicher oder privater Interessen und solche gegen die Erteilung des Enteignungsrechtes nach kantonalem Recht.



Mit der Konzessionserteilung entscheidet der Regierungsrat über die Erteilung des Enteignungsrechtes an den Konzessionär zum Erwerb entgegenstehender Rechte oder Konzessionen.

§ 28. Bleiben andere Nutzungsrechte bestehen, so regelt der Regierungsrat, soweit erforderlich, die Ausübung der Nutzungen unter angemessener Rücksichtnahme auf alle Beteiligten. // [S. 743]

Im Interesse einer zweckmässigen Nutzung können einzelne Berechtigte gegen Entschädigung durch die Begünstigten in der Ausübung ihrer Rechte eingeschränkt werden. Dem Ersteller einer neuen Wasserkraftanlage kann gegen Entschädigung die Möglichkeit zum Einkauf in das Eigentum bestehender Anlagen oder zu deren Mitbenutzung eingeräumt werden.

Die vom Regierungsrat festgesetzten Entschädigungen können binnen zwanzig Tagen beim Zivilrichter angefochten werden.

§ 29. Jeder Nutzungsberechtigte hat Anspruch darauf, in bestehende Genossenschaften der an demselben Gewässer oder derselben Gewässerstrecke Beteiligten aufgenommen zu werden, wenn er ein Interesse daran hat. Der Regierungsrat entscheidet im Streitfall über den Beitritt und die Beteiligung des Beitretenden an den Lasten und Vorteilen der Genossenschaft und nötigenfalls über die Änderung der Statuten.

Der Regierungsrat kann auf Ersuchen der Mehrheit der Nutzungsberechtigten, wenn ihr daraus ein erheblicher Vorteil erwächst, die Bildung einer Genossenschaft anordnen, sofern diese Mehrheit über die grössere Menge der Wasserkräfte verfügt und die Kosten der genossenschaftlichen Anlagen die Leistungsfähigkeit der einzelnen Nutzungsberechtigten nicht übersteigen. Die von der Zwangsgenossenschaft festgesetzten Statuten und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Entscheide des Regierungsrates über den Beitritt zu Genossenschaften, über die Bildung von solchen und über die Rechtsverhältnisse der Genossenschafter können binnen dreissig Tagen beim Bundesgericht mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden. Andere Streitigkeiten unter den Genossenschaftern werden vom Verwaltungsgericht als einziger Instanz beurteilt.

§ 30. Die Wasserrechtskonzession hat die näheren Bestimmungen über die zu nutzende Wassermenge, das auszunutzende Gefälle, die im Gewässer verbleibende Mindestwassermenge sowie den weiteren Umfang der Berechtigung und die // [S. 744] damit verbundenen Verpflichtungen zu enthalten. Wird die Berechtigung aus der Wasserrechtskonzession mit dem Eigentum an einem bestimmten Grundstück verbunden, so hat der Berechtigte die Konzession auf seine Kosten innerhalb einer ihm anzusetzenden Frist im Grundbuch anmerken zu lassen.

§ 31 (bisheriger § 29).

Absätze 1–4 unverändert.

Abs. 5: Die Anzahl der Bruttoferdekräfte wird ermittelt aus der Wassermenge, welche der Werkanlage zur Benutzung überlassen wird, und dem auf Grund der Konzession nutzbaren Bruttogefälle.

Absatz 6 wird aufgehoben.



§ 32. Wo das Bundesrecht ein Planauflageverfahren verlangt, sind die Pläne des Werkes vor Baubeginn öffentlich aufzulegen.

Einsprachen gegen die Pläne sind nach dem Verfahren für Einsprachen gegen Konzessionsgesuche zu behandeln.

§ 33. Neue Wasserrechte werden für längstens achtzig Jahre erteilt.

In die Konzession sind Bestimmungen aufzunehmen über den Rückkauf des Wasserrechtes sowie über die Befugnis des Staates, die Anlagen nach Ablauf der Konzession unentgeltlich an sich zu ziehen (Heimfall). Bei kleineren Werken kann der Regierungsrat auf solche Bestimmungen verzichten.

Sofern der bisherige Inhaber einer Wasserkraftanlage dieselbe weiter betreiben will, hat er spätestens drei Jahre vor Ablauf der Konzession ein Gesuch zu stellen, über welches der Regierungsrat spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Konzession zu entscheiden hat.

Die bisherigen §§ 33–35 werden aufgehoben.

§ 34. Dem Staat ist für die Ausnützung der Wasserkraft ein jährlicher Zins von zehn Franken je Bruttoferdekraft (75 Meterkilogramm in der Sekunde) zu entrichten.

Der Zins wird nach Massgabe der Dauer der nutzbaren Wassermenge bis auf sechs Franken je Bruttoferdekraft herab- // [S. 745] gesetzt, wenn die Voraussetzungen des Bundesrechtes für eine Ermässigung erfüllt sind.

Für die Berechnung des Wasserzinses sind die bundesrechtlichen Vorschriften massgebend. Der Regierungsrat ist berechtigt, den Wasserzins allfälligen Änderungen des bundesrechtlich zulässigen Höchstansatzes anzupassen.

Der bisherige § 37 wird aufgehoben.

§§ 35 und 36 (bisherige §§ 38 und 39, unverändert).

Der bisherige § 40 wird aufgehoben.

§ 37. Während der für den Bau eines Werkes bewilligten Frist wird kein Wasserzins erhoben.

Während der ersten sechs Jahre nach Ablauf der Baufrist wird der Zins im jeweiligen Verhältnis der wirklich ausgenützten zur verliehenen Wasserkraft, jedoch höchstens bis zur Hälfte, herabgesetzt.

In jedem Fall ist der Zins jedoch für die tatsächlich ausgenützte Wasserkraft zu entrichten.

§ 38 (bisheriger § 42, unverändert).

Die bisherigen §§ 43 und 44 werden aufgehoben.

§ 39 (bisheriger § 45, unverändert).

§ 40. Wo ein Kanal sämtliches Wasser eines öffentlichen Gewässers aufnimmt oder wenn es sonst das öffentliche Interesse erheischt, sind durch die Wasserwerksbesitzer am Kanal geeignete Vorkehren für die Ausübung des Gemeingebrauches (§ 98) zu treffen.

Der Wasserwerksbesitzer hat ferner die Einleitung von Kanalisationswasser in die Zu- und Ablaufkanäle zu gestatten, wenn hiefür eine Bewilligung der Direktion der öffentlichen Bauten vorliegt. Für allfällige erhebliche Schädigungen, welche dem



Wasserwerksbesitzer an seiner Anlage hiedurch erwachsen, haftet die Kanalisationsunternehmung. Über Streitigkeiten entscheiden die Zivilgerichte.

Die bisherigen §§ 47 bis 49 werden aufgehoben. // [S. 746]

§ 41. Der Wasserwerksbesitzer ist verpflichtet, das Rechengut einer Aufbereitungs- oder Verbrennungsanlage oder einem geeigneten Ablagerungsplatz zuzuführen.

§ 42. Der Besitzer eines Wasserwerkes, für das Wasser aus einem öffentlichen Gewässer benutzt wird, ist verpflichtet, das zufließende Wasser während der gewöhnlichen Arbeitszeit (§ 26) ununterbrochen abfließen zu lassen; er darf das Wasser während der genannten Zeit weder in Weihern noch Zulaufkanälen zurückhalten und keine andern Vorkehrungen treffen, welche die weitere Benutzung des Wassers verhindern oder beeinträchtigen.

Vorbehalten bleiben Anordnungen gemäss § 28 dieses Gesetzes sowie Vereinbarungen unter den Wasserwerksbesitzern, die zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Direktion der öffentlichen Bauten bedürfen.

§ 43. Zum Nachteil bestehender Wasserwerke darf das Gewässer weder oberhalb der Anlage abgeleitet, noch unterhalb derselben durch neue Vorrichtungen gestaut werden. Wassermangel trifft zuerst das jüngste oder, wenn das Alter nicht feststeht, das unterste Wasserwerk.

§ 44. Über Streitigkeiten wasserrechtlicher Natur unter Nutzungsberechtigten an öffentlichen Gewässern einschliesslich Grundwasser, insbesondere betreffend Umfang ihrer Rechte, Wasserzu- und -abfluss, Rückstauungen und dergleichen, entscheidet das Verwaltungsgericht als einzige Instanz.

Vorbehalten bleibt § 2 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

2. Andere Wasserbenützungsanlagen

§ 45. Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung des Wassers öffentlicher Gewässer zu andern Zwecken als zur Ausnützung der Wasserkraft, wie als Trink- und Brauchwasser, für Bewässerungen, zur Speisung von Weihern, für Wärmepumpen und zu Kühlzwecken, bedarf einer Konzession des Regierungsrates. // [S. 747]

Die Direktion der öffentlichen Bauten kann Nutzungen für vorübergehende Zwecke oder nur gelegentlichen Betrieb sowie für den häuslichen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Kleinbedarf bewilligen.

§ 46. Für das Konzessionsverfahren, die Erteilung der Konzession und deren Bestand gelten mit den nachfolgenden Einschränkungen die Bestimmungen der §§ 22 ff. dieses Gesetzes, soweit sie sich nicht ausschliesslich auf die Nutzung öffentlicher Gewässer zur Kraftgewinnung beziehen.

Ein Planauflageverfahren findet nicht statt.

Die Enteignung richtet sich ausschliesslich nach kantonalem Recht. Als Entschädigung kann auf Verlangen die Abgabe von Wasser an den Betroffenen angeordnet werden.

§ 47. Für Nutzungsrechte an öffentlichen Gewässern im Sinne des § 45 sind eine einmalige Konzessionsgebühr und jährliche Benutzungsgebühren zu entrichten; ausgenommen sind Nutzungsrechte für Wiesenbewässerungen und Grundwasserentnahmen für den häuslichen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Kleinbedarf.



Der Regierungsrat erlässt die für den Vollzug notwendigen Vorschriften. Er kann Anlagen, deren Zweckbestimmung es rechtfertigt, sowie solche mit geringem Höchstleistungsvermögen von der Gebührenpflicht befreien.

§ 48. Von öffentlichen Unternehmungen für die Wasserversorgung darf an Neubauten, für die keine nach den §§ 87, 88 und 89 zulässige Möglichkeit der Beseitigung des Abwassers besteht, kein Wasser abgegeben werden.

Wo eine öffentliche Wasserversorgungsanlage besteht, sind die Grundeigentümer des zugehörigen Gebietes, für die eine nach den §§ 87, 88 und 89 zulässige Möglichkeit der Beseitigung des Abwassers besteht, verpflichtet, das Wasser aus dieser Anlage zu beziehen, sofern sie nicht über bereits bestehende Anlagen verfügen, die einwandfreies Wasser in genügender Menge liefern. Vorbehalten bleiben ferner Nutzungen gemäss § 45. // [S. 748]

Öffentliche Unternehmungen für die Wasserversorgung haben ihre Anlagen nach Massgabe der baulichen Entwicklung im Baugebiet der Gemeinde (§ 83 Abs. 2) auszubauen.

§ 49. Öffentliche Unternehmungen für die Wasserversorgung können von den Grundeigentümern, denen aus der Erstellung der Versorgungsanlagen besondere Vorteile erwachsen, angemessene Beiträge an deren Kosten verlangen.

Der einzelne Beitrag darf höchstens auf die Hälfte des Mehrwertes der Liegenschaft, bei Befreiung von besonderem Lasten höchstens auf deren halben Wert angesetzt werden.

§ 50. Die Beiträge werden in dem für den Bezug von Mehrwertsbeiträgen nach dem Gesetz über die Abtretung von Privatrechten vorgeschriebenen Verfahren erhoben.

Hat der Grundeigentümer für die Ausführung der Anlagen Rechte abzutreten, so wird die von der Wasserversorgungsunternehmung zu leistende Entschädigung mit dem Mehrwertsbeitrag verrechnet.

Schuldner des Beitrages bleibt, wer im Zeitpunkt der Vollendung der Anlage Eigentümer des Grundstückes ist, für das die Beitragspflicht besteht.

§ 51. Die Beiträge sind, soweit sie nicht verrechnet werden, in der Regel innert sechs Monaten seit der rechtskräftigen Feststellung von Bestand und Umfang der Beitragspflicht und der allfälligen Abtretungsentschädigung für das betreffende Grundstück, frühestens jedoch sechs Monate nach der Bauvollendung, zu bezahlen.

Die Zahlungsfrist kann ausnahmsweise, wenn die Verhältnisse des Beitragspflichtigen es rechtfertigen, bis auf fünf Jahre erstreckt werden. Die Beitragssumme ist in diesem Fall vom Zeitpunkt des Ablaufes der ordentlichen Zahlungsfrist an zum Zinsfuss der Zürcher Kantonalbank für erste Hypotheken zu verzinsen. Fallen die Gründe für die Erstreckung der Zahlungsfrist dahin, wird die Stundung widerrufen.

§ 52. Für die Benützung öffentlicher Wasserversorgungsanlagen erheben die Unternehmungen angemessene Gebühren // [S. 749] Die Gebühren sind in einem Reglement festzusetzen; sie sollen gesamthaft die Aufwendungen für Betrieb, Unterhalt, angemessene Verzinsung und Abschreibung decken.

§ 53. Die Direktion der öffentlichen Bauten ist befugt, öffentlichen Unternehmungen für die Wasserversorgung auf privatem Grund Grabungen und Sondierungen nach Grundwasser sowie Beobachtungen und Untersuchungen, die im öffentlichen Interesse

liegen, zu bewilligen oder solche Massnahmen selbst vorzunehmen. Die Massnahmen sind mindestens zwanzig Tage vor der Vornahme dem Eigentümer schriftlich anzuzeigen. Der Betroffene hat Anspruch auf vollen Ersatz des erwachsenden Schadens. Die Festsetzung der Entschädigung erfolgt gemäss den §§ 32 ff. des Gesetzes betreffend die Abtretung von Privatrechten.

§ 54. Werden Gewässer auf Anordnung der zuständigen Behörden korrigiert, so hat der Besitzer einer Wasserbenützungsanlage die an ihr notwendige Anpassung auf eigene Kosten vorzunehmen oder die entstehenden Kosten zu bezahlen.

Auf eine Entschädigung hat der Besitzer nur Anspruch, wenn seine Nutzung durch die Korrektur eine Schmälerung erfährt, die nicht durch Anpassung der Wasserbenützungsanlage an die Korrekturbauten behoben werden kann.

§ 55. Wenn durch Korrektions- und sonstige Bauten im öffentlichen Interesse, Unterhaltsarbeiten an öffentlichen Gewässern oder Vorkehrungen bei Hochwasser, Eisgang und dergleichen eine vorübergehende Unterbrechung im Betrieb von Wasserbenützungsanlagen veranlasst wird, so begründet dies nur dann einen Anspruch auf Entschädigung, wenn die betreffenden Arbeiten unnötig verzögert werden.

§ 56. Auf die Beziehungen der Nutzungsberechtigten unter sich finden die Bestimmungen dieses Gesetzes für Besitzer von Wasserkraftanlagen sinngemäss Anwendung.

Über Streitigkeiten wasserrechtlicher Natur unter den Berechtigten entscheidet das Verwaltungsgericht als einzige Instanz. Vorbehalten bleibt § 2 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. // [S. 750]

§ 57. Wiesenwässerungsanlagen, die schon vor dem 1. Juli 1854 unbestritten bestanden haben, werden unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Gesetzes anerkannt. Die später, jedoch vor dem 1. Mai 1872, ohne staatliche Bewilligung erstellten Anlagen können fortbestehen; der Regierungsrat ist berechtigt, deren Benutzung ohne Entschädigung zu beschränken oder aufzuheben, wenn öffentliche Interessen oder polizeiliche Gründe es rechtfertigen.

3. Gemeinsame Bestimmungen für Wasserbenützungsanlagen

§ 58. Die Ableitung des Wassers aus Flüssen und Bächen in Wasserbenützungsanlagen sowie die Wiedertzuleitung solchen Wassers in öffentliche Gewässer sind nur nach Massgabe der bestehenden Privatrechte und Konzessionen zulässig und in unschädlicher Weise auszuführen.

§ 59. Die Organe der Feuerwehr und des Zivilschutzes sind berechtigt, bei Feuerausbrüchen und für Übungszwecke mit Löscheinrichtungen Wasser den hiezu geeigneten Wasserbenützungsanlagen ohne Entschädigung zu entnehmen.

§ 60. Die Konzession umschreibt, in welchem Umfange der Gewässerunterhalt durch den Berechtigten zu besorgen ist. Auf jeden Fall obliegt ihm innerhalb der durch die Auffangwuhre bewirkten Wasserstauungen die Pflicht der Reinigung des Fluss- oder Bachbettes sowie des Uferunterhaltes. Reinigungsarbeiten sind so vorzunehmen, dass der Fischbestand keinen Schaden nimmt.



§ 61. Die für den Gewässerschutz und den Wasserbau zuständigen Beamten sowie diejenigen der Fischereiverwaltung haben jederzeit ungehinderten Zugang zu den Ufern der öffentlichen Gewässer und zu den ihrer Aufsicht unterstehenden Anlagen. Die Besitzer offener Kanäle sind verpflichtet, in der Nähe der Ein- und Ausmündungen sichere Übergänge zu erstellen und zu unterhalten.

§ 62. Wasserrechte, die weder auf beschränkte Zeit noch auf Zusehen oder mit dem Vorbehalt des Rückkaufs erteilt // [S. 751] worden sind, können nur auf dem Wege der freien Verständigung oder der Enteignung zurückgenommen werden.

§ 63. Der Regierungsrat kann indessen eine Konzession entschädigungslos als verwirkt erklären:

- a) wenn der Konzessionär die ihm durch die Konzession auferlegten Fristen, namentlich für den Finanzausweis, den Bau und die Eröffnung des Betriebes, versäumt, es sei denn, dass nach den Umständen eine Verlängerung billigerweise nicht verweigert werden kann;
- b) wenn der Konzessionär den Betrieb zwei Jahre unterbricht und ihn binnen angemessener Frist nicht wieder aufnimmt;
- c) wenn der Konzessionär wichtige Pflichten trotz Mahnung gröblich verletzt.

§ 64. Ist ein Wasserrecht durch Zeitablauf, Verzicht oder Verwirkterklärung erloschen, so bleiben die Verpflichtungen des bisherigen Konzessionsinhabers zum Unterhalt der Anlagen im Bereich des öffentlichen Gewässers (Stauwehre, Sohlen- und Ufersicherungen und dergleichen) bestehen; der Regierungsrat kann ihn verpflichten, diejenigen Bauten auszuführen, die zur Verhütung von Schädigungen infolge Eingehens des Werkes notwendig sind. Er setzt die erforderlichen Auflagen fest; sie sind im Grundbuch anzumerken, soweit sie den jeweiligen Eigentümer eines Grundstückes verpflichten.

§ 65. Wird ein erloschenes Wasserrecht durch den Regierungsrat einem neuen Bewerber übertragen, so ist der frühere Besitzer der ihm gemäss § 64 auferlegten Verpflichtungen enthoben; er ist dagegen gehalten, dem neuen Bewerber auf Verlangen die vorhandenen Wasserwerksanlagen mit den nötigen Zugängen gegen eine Entschädigung abzutreten, die nötigenfalls nach dem Gesetz betreffend die Abtretung von Privatrechten festzusetzen ist.

§ 66. Für alle noch nicht durch Konzessionen des Regierungsrates umschriebenen Wasserrechte sind nachträglich Konzessionsurkunden auszustellen. // [S. 752]

Die Feststellung dieser Rechte erfolgt auf Kosten der Besitzer nach vorangegangener Ausschreibung und Erledigung allfälliger Einsprachen.

§ 67. Wenn in der Konzessionsurkunde nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, beschränkt sich das Recht auf die Wasserbenützung für alle Wasserbenützungsanlagen, die vor dem 1. Januar 1902 erstellt waren, auf die Wassermenge und das Gefälle, welche der bestehenden Anlage entsprechen.

§ 68. Die Benützung privater Gewässer unterliegt den polizeilichen Beschränkungen dieses Gesetzes. Benützungsanlagen bedürfen einer Bewilligung der Direktion der öffentlichen Bauten und unterstehen der polizeilichen Aufsicht.

Das Verfahren bei Bewilligung solcher Anlagen ist das gleiche wie bei Anlagen an öffentlichen Gewässern.



Wo Zweifel bestehen, kann der Regierungsrat verlangen, dass die Eigentumsrechte an einem Gewässer zuerst gerichtlich festgestellt werden.

§ 69. Die Wasserrechte sind in einen von der Direktion der öffentlichen Bauten zu führenden Kataster einzutragen.

4. Landanlagen und Seebauten

§§ 70–72 (bisherige §§ 56–58, unverändert).

§ 73. Neu aufgefülltes Seegebiet und kleinere, auf mindestens drei Seiten von Land umgebene Wasserbecken gehen, vorbehältlich der Bestimmungen der Gesetze und Verordnungen über die Fischerei, in das Privateigentum des Konzessionsinhabers über und werden nach konzessionsgemässer Ausführung als Grundstück in das Grundbuch aufgenommen.

Die durch andere Einbauten in das Seegebiet, z. B. Badanstalten oder Haaben, beanspruchte Seefläche bleibt öffentlicher Grund.

§ 74 (bisheriger § 60, unverändert). // [S. 753]

§ 75. Bei Erteilung einer Konzession für Landanlagen und Seebauten hat der Gesuchsteller die Untersuchungs- und Kanzleikosten und, sofern es sich um eine Anlage zu Privatzwecken handelt, eine Gebühr zu entrichten, welche in jedem einzelnen Fall durch die Direktion der öffentlichen Bauten festzusetzen ist.

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Verkehrswert des anstossenden oder rückliegenden Landes sowie nach dem voraussichtlichen Mehrwert der erstellten Anlage über die Erstellungskosten hinaus und nach der grösseren oder geringeren Beschränkung des freien Verfügungsrechtes über die Anlage. §§ 76 und 77 (bisherige §§ 62 und 63, unverändert).

IV. Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer

(Gewässerschutz)

§ 78. Zum Schutze der ober- und unterirdischen natürlichen und künstlich geschaffenen öffentlichen und privaten Gewässer sind diejenigen Massnahmen zu ergreifen, die deren Verunreinigung, schädliche Beeinträchtigung oder Schmälerung nach Massgabe der öffentlichen Interessen verhindern, beseitigen oder entsprechend den technischen Möglichkeiten auf ein tragbares Mass herabsetzen.

Der Direktion der öffentlichen Bauten obliegt der polizeiliche Schutz der Gewässer im Sinne dieser Bestimmung. Die Gemeinden überwachen die Gewässer in ihrem Gebiet und treffen in dringenden Fällen die ersten Massnahmen.

Der Regierungsrat übt die Aufsicht über den Schutz der Gewässer aus. Fachstelle ist das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau der Direktion der öffentlichen Bauten.

§ 79. Alle Vorkehren, welche Gewässer in ihrem Bestand oder ihrer Reinheit gefährden können, bedürfen einer Bewilligung der Direktion der öffentlichen Bauten.

Bewilligungspflichtig sind insbesondere:

- a) das unmittelbare oder mittelbare Einbringen von Abwasser und Kühlwasser und andern flüssigen oder gasförmigen Abgängen in Gewässer, sowie das Versickernlassen von Abgängen jeder Art;
- b) das Erstellen geschlossener Abwassergruben; // [S. 754]



- c) das Lagern und Ablagern von Stoffen, die geeignet sind, unmittelbar oder mittelbar die Verunreinigung eines Gewässers zu verursachen;
- d) das Anlegen und Auffüllen von Kiesgruben;
- e) das Lagern flüssiger Stoffe, wie Öl, Benzin und dergleichen, in Tanks und Fasslagern;
- f) Sondierungen und Pumpversuche für Grundwassernutzungen sowie Grundwasserabsenkungen;
- g) die Eindolung von Gewässern sowie bauliche Massnahmen, Aufschüttungen und Abgrabungen an solchen.

Bewilligungen sind mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen zu verbinden, die den hinreichenden Schutz des Gewässers gegen Verunreinigung, Beeinträchtigung und Schmälerung dauernd gewährleisten.

Die Direktion der öffentlichen Bauten ordnet die für die Beseitigung bestehender Missstände erforderlichen Massnahmen an.

§ 80. Zur Sicherstellung der Erfüllung der an eine Bewilligung geknüpften Bedingungen und Auflagen sowie der Kosten von Schadenfällen kann die Direktion der öffentlichen Bauten die Hinterlegung einer angemessenen Kautionsleistung, den Abschluss einer Versicherung oder eine gleichwertige Sicherheitsleistung verlangen.

§ 81. Die Direktion der öffentlichen Bauten ist befugt, in dringenden Fällen der Gefährdung von Gewässern die erforderlichen Schutzmassnahmen selbst zu treffen, wenn den für die Gefährdung Verantwortlichen die rechtlichen und technischen Mittel fehlen. Die Kosten solcher Massnahmen sind von den für die Gefährdung Verantwortlichen zu tragen.

§ 82. Die Gemeinden haben zur Ableitung und Reinigung des Abwassers ihres Baugebietes ein öffentliches Kanalisationsnetz mit den nötigen zentralen Reinigungsanlagen zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben.

Erstellung, Unterhalt und Reinigung der Anschlussleitungen für die Zuführung der Abwasser aus den Quartieren zur // [S. 755] öffentlichen Kanalisation können auf Kosten der Eigentümer der anzuschliessenden Grundstücke durch die Gemeinde erfolgen.

Erstellung, Unterhalt und Reinigung der Abwasseranlagen der einzelnen Grundstücke sind Sache der Grundeigentümer und richten sich nach den Vorschriften der Gemeinde. Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Anlagen zur Vorreinigung industrieller und gewerblicher Abwasser sind Sache der Betriebsinhaber.

§ 83. Die Gemeinden erstellen für ihr Baugebiet ein generelles Kanalisationsprojekt, das ausser den öffentlichen Leitungen die zentralen Abwasserreinigungsanlagen, Hochwasserentlastungen usw. und, soweit möglich, die Anschlussleitungen enthält. Das generelle Kanalisationsprojekt bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

Als Baugebiet im Sinne von Absatz 1 gelten die im Zonenplan der Gemeindebauordnung oder, wo ein solcher fehlt, im Gesamtplan gemäss § 8 b des Baugesetzes als Bauzonen bezeichneten Gebiete der Gemeinde.

Wenn öffentliche Interessen es rechtfertigen, kann der Regierungsrat bei Bauten und Einrichtungen, die wegen ihres Zweckes an einen Ort ausserhalb des Baugebietes gebunden sind, die Einbeziehung in das generelle Kanalisationsprojekt genehmigen



oder anordnen. Die dem Gemeinwesen aus dem Anschluss an seine Kanalisation und Kläranlage erwachsenden Kosten sind vom Träger der ortsgebundenen Anlage zu übernehmen.

§ 84. Unterlässt die Gemeindebehörde trotz Aufforderung die Aufstellung oder Änderung des generellen Kanalisationsprojektes, so lässt die Direktion der öffentlichen Bauten auf Kosten der Gemeinde einen Vorschlag ausarbeiten und übermittelt ihn der Gemeinde zur Festsetzung des Projektes innert Frist.

Nach unbenütztem Fristablauf setzt die Direktion der öffentlichen Bauten anstelle der Gemeinde das Projekt fest und legt es dem Regierungsrat zur Genehmigung vor.
// [S. 756]

§ 85. Öffentliche und private Kanalisationen und Abwasserreinigungsanlagen sind in Übereinstimmung mit dem generellen Kanalisationsprojekt und nach Massgabe der baulichen Entwicklung in dessen Einzugsgebiet zu erstellen.

Der Regierungsrat kann säumige Gemeinden zur Erstellung öffentlicher Abwasseranlagen verpflichten.

§ 86. Der Gemeinderat ist berechtigt, schon vor der Erstellung der Strassen in das für diese bestimmte Gebiet Kanalisationsleitungen gegen Ersatz der verursachten Schädigungen einzulegen. Er kann solche Anlagen im Grundbuch anmerken lassen.

§ 87. Im Einzugsgebiet des generellen Kanalisationsprojektes sind die Grundeigentümer berechtigt und verpflichtet, das Abwasser ihrer Liegenschaften den Kanalisationen zuzuleiten.

Industrielle und gewerbliche Abwasser sind vor ihrer Einleitung in eine Kanalisation durch die Betriebsinhaber so vorzubehandeln, dass die Leitungen keinen Schaden leiden und der Wirkungsgrad der öffentlichen Reinigungsanlagen nicht beeinträchtigt wird.

Jauche darf den Kanalisationen nicht zugeleitet werden. Die Jauche landwirtschaftlicher Betriebe in diesem Gebiet ist in geschlossenen Gruben zu sammeln und landwirtschaftlich so zu verwerten, dass öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt werden. Besteht diese Verwertungsmöglichkeit auch für das Abwasser der zugehörigen Wohnbauten, sind diese von der Anschlusspflicht an eine Kanalisation ausgenommen.

§ 88. Besteht für Liegenschaften im Einzugsgebiet des generellen Kanalisationsprojektes die Möglichkeit des Anschlusses an eine Kanalisation noch nicht, so kann die Direktion der öffentlichen Bauten unter Auferlegung der im Interesse des Gewässerschutzes und der Wohnhygiene erforderlichen Bedingungen provisorische Lösungen für die Beseitigung und Reinigung der Abwasser gestatten.
// [S. 757]

§ 89. Ausserhalb des Einzugsgebietes des generellen Kanalisationsprojektes besteht der Anspruch auf Anschluss an die öffentliche Kanalisation nur für das Abwasser aus Bauten, die der Land- und Forstwirtschaft oder einem bestehenden Gewerbebetrieb dienen.

Neubauten anderer Art auf Grundstücken ausserhalb des Einzugsgebietes des generellen Kanalisationsprojektes dürfen nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden. Der Gemeinderat kann den Anschluss bestehender Bauten ausnahmsweise zulassen, wenn dem Gemeinwesen daraus keine Aufwendungen



erwachsen und die öffentlichen Abwasseranlagen oder deren Betrieb weder gefährdet noch bei Vollausbau des Baugebietes überlastet werden.

Geschlossene Abwasser- und Jauchegruben dürfen in diesem Gebiet nur bewilligt werden, wenn die Beseitigung ihres Inhaltes dauernd so sichergestellt ist, dass öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt werden. Für die Bewilligung von Gruben zur Aufnahme tierischer Jauche aus landwirtschaftlichen Betrieben ist die Gemeinde zuständig; der Regierungsrat erlässt die dabei zu beachtenden Vorschriften.

Für Versickerungen von Abwasser und Jauche ist der Nachweis erforderlich, dass dadurch wie auch durch die Beseitigung der Feststoffe keine Verunreinigung von Gewässern oder den Geboten der Hygiene widersprechende Verhältnisse zu befürchten sind. Die Kosten fachmännischer Untersuchungen sind vom Gesuchsteller zu tragen.

§ 90. Der Regierungsrat ist befugt, die Gemeinden zur Anwendung technischer Verbesserungen an ihren Abwasseranlagen zu verpflichten, wenn dies im Interesse des Gewässerschutzes liegt.

Die Grundeigentümer haben ihre Hausanlagen den Verbesserungen der Gemeindeanlagen anzupassen. Die Gemeinde ist befugt, auch sonst die Verbesserung der privaten Anlagen zu verlangen.

Für die Durchführung solcher Massnahmen sind angemessene Fristen einzuräumen.
// [S. 758]

§ 91. Die Grundeigentümer, deren Liegenschaften durch den Bau einer Hauptleitung eine Wertvermehrung erfahren, haben der Gemeinde Beiträge an die Kosten zu leisten. Der einzelne Beitrag darf höchstens auf die Hälfte des Mehrwertes der Liegenschaft, bei Befreiung von besondern Lasten höchstens auf deren halben Wert, angesetzt werden.

Für die Festsetzung und den Bezug der Beiträge sind die §§ 50 und 51 dieses Gesetzes massgebend.

§ 92. Für die Benützung der öffentlichen Abwasseranlagen erheben die Gemeinden angemessene Gebühren.

Die Gebühren dürfen die Aufwendungen für Betrieb, Unterhalt, angemessene Verzinsung und Abschreibung der Anlagen nicht übersteigen.

§. 93. Die Gemeinden regeln das Kanalisationswesen für ihr Gebiet im Rahmen der vorstehenden Vorschriften durch Verordnungen, die der Genehmigung des Regierungsrates bedürfen.

§ 94. Durchzieht das Kanalnetz mehrere Gemeinden oder muss für die zweckmässige Ableitung und Reinigung der Abwasser das Gebiet einer andern Gemeinde in Anspruch genommen werden, so sind, wenn eine Verständigung über die Anschlussverhältnisse und die Kostenverteilung nicht möglich ist, Streitigkeiten auf dem Verwaltungsweg auszutragen. Der Regierungsrat entscheidet endgültig.

§ 95. Die Beseitigung von Kehrriecht und anderen Abfällen soll in Aufbereitungs- oder Verbrennungsanlagen erfolgen.

Wo solche Anlagen noch fehlen, bezeichnet der Gemeinderat im Einvernehmen mit den Direktionen der öffentlichen Bauten und des Gesundheitswesens geeignete Plätze für die Ablagerung von Kehrriecht und anderen Abfällen. Dabei ist den öffentlichen



Interessen, insbesondere jenen des Schutzes der Gewässer, der Natur und des Landschaftsbildes sowie der Ortshygiene, Rechnung zu tragen. // [S. 759]

Die Gemeinde kann die Beseitigung von industriellen, gewerblichen und sonstigen Abfällen, die wegen ihrer Art oder Menge besondere Anforderungen stellen, den betreffenden Betrieben oder Privaten überbinden.

Die Gemeinde hat alle Ablagerungsplätze zu überwachen.

§ 96. Für die Kehrrichtbeseitigung erheben die Gemeinden angemessene Gebühren.

V. Polizeiliche Vorschriften

§ 97. Innerhalb der Schranken der polizeilichen Ordnung ist jedermann berechtigt, öffentliche Gewässer zur Schifffahrt, zum Wassers schöpfen, Baden, Tränken, Schwimmen usw. zu benutzen; jedoch darf dadurch die Beschaffenheit des Wassers nicht so verändert werden, dass Schaden für das öffentliche Wohl entsteht oder die allgemeine Benutzung in erheblicher Weise beeinträchtigt wird.

Der bisherige § 65 wird aufgehoben

§§ 98 und 99 (bisherige §§ 66 und 67, unverändert).

§ 100. Neue Gebäude dürfen in der Regel nicht näher als fünf Meter von der Grenze eines öffentlichen Gewässers erstellt werden.

Die Direktion der öffentlichen Bauten kann an Gewässerstrecken, für die ein öffentliches Interesse es rechtfertigt, grössere Abstände festsetzen. Vor der Beschlussfassung sind die beteiligten Gemeinden anzuhören und hernach die Pläne öffentlich aufzulegen unter Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümer, die im Inland wohnen, und unter Ansetzung einer Frist von zwanzig Tagen zur Einreichung von Einsprachen an die Direktion der öffentlichen Bauten. Gegen deren Entscheid ist der Rekurs an den Regierungsrat zulässig; dessen Entscheid ist endgültig.

Die Direktion der öffentlichen Bauten kann im einzelnen Fall, wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen, unter den zum Schutz des Gewässers notwendigen Bedingungen Ausnahmen von diesen Abständen gestatten. Ausnahmen von Absatz 1 sind jedoch nur zulässig, wenn ihnen keine wasserbaupolizeilichen Gründe entgegenstehen; es kann für sie eine angemessene Gebühr erhoben werden.

Auf bestehende Bauten im Bereich grösserer Abstände gemäss Absatz 2 findet § 120 des Baugesetzes sinngemäss Anwendung.

§§ 101–106 (bisherige §§ 69–74, unverändert).

VI. Vollziehungs- und Strafbestimmungen

§ 107 (bisheriger § 75, unverändert).

§ 108. Der Regierungsrat erlässt die nötigen Vollziehungsverordnungen zu diesem Gesetz, insbesondere über

- a) das Verfahren und die zu beobachtenden Grundsätze bei Verlegung von Kosten der Korrektur und des Unterhaltes von Gewässern auf Gemeinden und übrige Beteiligte;
- b) die Behandlung von Gesuchen betreffend Erstellung von Wasserkraft- und andern Wasserbenutzungsanlagen, Landanlagen und Wasserbauten sowie über die Erteilung von Konzessionen;



- c) das Verfahren bei Festsetzung der Wasserrechtszinse;
- d) die Anlegung und Nachführung des Wasserrechtskatasters;
- e) die Ausbeutung von Material aus den öffentlichen Gewässern;
- f) das Lagern flüssiger Stoffe in Tanks und Fasslagern;
- g) die Organisation und die Obliegenheiten auf dem Gebiete des Gewässerschutzes;
- h) den Nachrichtendienst und die Hilfeleistung bei Hochwassern;
- i) die vom Staate zu beziehenden Gebühren.

Die unter lit. a, b und i genannten Verordnungen sind dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen.

§§ 109–111 (bisherige §§ 77–79, unverändert). // [S. 761]

§ 112. Vorsätzliche Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und die gestützt darauf erlassenen Verordnungen oder Einzelverfügungen werden mit Busse bis zu 20000 Franken, fahrlässige Widerhandlungen mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer, des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch bleiben vorbehalten.

In leichten Fällen kann von einer Bestrafung Umgang genommen werden.

§ 113. Strafbar sind auch die Bauherren, Bauleiter, Unternehmer und Vorgesetzten, die die Widerhandlung durch den Täter veranlassten oder pflichtwidrig duldeten.

§ 114. Die Pflicht zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes oder zum Ersatz des verursachten Schadens wird durch die Bestrafung nicht aufgehoben.

§§ 115–118 (bisherige §§ 81–83 und 86, unverändert).

Art. II

Das Gesetz über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen vom 12. März 1933 wird wie folgt geändert:

Gesetz

über Wasserversorgungs-, Abwasser- und Kehrrihtaufbereitungsanlagen vom 12. März 1933

§ 1. Der Staat fördert die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser, die zweckmässige Ableitung und Klärung der Abwasser von Wohnbauten sowie die Aufbereitung und Vernichtung häuslichen Kehrrihts durch Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung der hiefür notwendigen Anlagen. Im weitern können Staatsbeiträge an Anschaffungen der Gemeinden zur Bekämpfung von Gewässerverschmutzungen bei Unfällen ausgerichtet werden.

§ 2. Der Staatsbeitrag an Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen sowie an Anlagen zur Aufbereitung und Vernichtung von Kehrriht beträgt zusammen mit allfälligen weiteren Beiträgen, die für das Werk auf Grund von Gesetzen und Verordnungen beansprucht werden können, höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Baukosten. Beiträge an Anschaffungen der Gemeinden zur Bekämpfung von Gewässerverschmutzungen bei Unfällen werden nach den gleichen Grundsätzen bemessen.



In besonderen Fällen können bei Wasserversorgungsanlagen und Anlagen zur Aufbereitung und Vernichtung häuslichen Kehrrechtes die Ansätze um höchstens zehn Prozent der anrechenbaren Baukosten erhöht werden.

In besonderen Fällen kann der Beitrag an zentrale Kläranlagen für die Reinigung der Abwasser grösserer Wohngebiete sowie an durch die Lage der Kläranlage bedingte aussergewöhnlich lange Zuleitungskanäle um höchstens 25 Prozent der anrechenbaren Baukosten erhöht werden.

Wird ein Bundesbeitrag ausgerichtet, so ermässigt sich ein allfälliger zusätzlicher kantonaler Beitrag im Sinne des Absatzes 3 um die Höhe des Bundesbeitrages. Ist ein zusätzlicher kantonaler Beitrag bereits in vollem Umfange ausgerichtet, so fällt ein nachträglich ausgerichteter Bundesbeitrag bis zur Höhe des zusätzlichen kantonalen Beitrages dem Staate zu.

§ 4. Für Neben- und Hausleitungen, für Hauskläranlagen, für Anlagen zur Reinigung gewerblicher und industrieller Abwasser und Vernichtung von Betriebsabfällen aller Art sowie für provisorische Anlagen wird in der Regel kein Staatsbeitrag ausgerichtet.

§ 5. Der Regierungsrat kann bei Erstellung, Änderung und Erweiterung privater Anlagen für die Wasserversorgung und zur Aufbereitung und Vernichtung von Kehrrecht die Vorlegung der Pläne verlangen und die im öffentlichen Interesse nötigen Anordnungen treffen, insbesondere zur Vermeidung von Beeinträchtigungen dem gleichen Zwecke dienender öffentlicher Unternehmungen.

§ 6. Der Regierungsrat kann private Unternehmungen zur Erstellung und zum Betrieb von Anlagen im Sinne von § 1, die einem grösseren Personenkreis dienen sollen, als öffentliche Unternehmungen erklären.

In diesem Falle stehen dem Bauherrn die durch das Gesetz betreffend die Abtretung von Privatrechten den öffentlichen Unternehmungen eingeräumten Rechte zu.

// [S. 763]

§§ 7–10 werden aufgehoben.

Art. III

Das Baugesetz für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vom 23. April 1893 wird wie folgt geändert:

§ 35 wird aufgehoben.

§ 36. Der Gemeinderat ist berechtigt, schon vor der Erstellung der Strassen in das für diese bestimmte Gebiet Leitungen für öffentliche Unternehmungen gegen blossen Ersatz der verursachten Schädigungen einzulegen. Er kann solche Anlagen im Grundbuch anmerken lassen.

§§ 37–40 werden aufgehoben.

Art. IV

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) vom 2. April 1911 wird wie folgt geändert:

§ 137. Für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung öffentlicher Gewässer sind die Vorschriften des Gesetzes über die Gewässer und den Gewässerschutz (Wassergesetz) massgebend.



§§ 137^{bis}–144 werden aufgehoben.

§ 194. Von Gesetzes wegen bestehen folgende Pfandrechte:

a) und b) unverändert.

c) zugunsten des Staates oder der Gemeinden für Forderungen, die ihnen aus der Korrektur oder dem Unterhalt der Gewässer gegen einzelne Grundeigentümer erwachsen (Gesetz über die Gewässer und den Gewässerschutz [Wassergesetz], § 21);

d) und e) unverändert.

f) zugunsten des Staates und der Gemeinden für die Beiträge der Grundeigentümer an die Kosten des Baues und der // [S. 764] Verbesserung von Strassen und Plätzen sowie der Erstellung von Trottoiren (§§ 17 b ff. des Gesetzes betreffend das Strassenwesen), an die Kosten der Erstellung von Haupt- und Nebenleitungen (§§ 78 ff. des Gesetzes über die Gewässer und den Gewässerschutz [Wassergesetz]) sowie an die Kosten der Erstellung von Privatstrassen.

Art. V

Das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 24. Mai 1959 wird wie folgt geändert:

§ 82. Das Verwaltungsgericht beurteilt ferner als einzige Instanz:

a)–c) unverändert.

d) Streitigkeiten über die Errichtung, die Änderung und die Erweiterung von Wasserkraftanlagen und anderen Wasserbenützungsanlagen gemäss den §§ 26 und 46, Streitigkeiten unter Genossenschaftern gemäss § 29 Abs. 3 Satz 2, Streitigkeiten unter Nutzungsberechtigten an öffentlichen Gewässern gemäss den §§ 44 und 56 Abs. 2 sowie Streitigkeiten, die sich aus der Feststellung von noch nicht durch Konzessionen des Regierungsrates umschriebenen Wasserrechten ergeben, gemäss § 66 Abs. 2 des Wassergesetzes;

e)–g) unverändert.

Art. VI

§ 34 des Wassergesetzes findet auf die bestehenden Wasserrechte, die nicht gemäss den §§ 35 und 36 des Gesetzes zinsfrei sind, Anwendung, soweit dadurch nicht wohlverworbene Rechte der Konzessionäre verletzt werden.

Die Erhöhung des Wasserzinses erfolgt bei den bestehenden Konzessionen innerhalb der Schranken des Bundesrechtes.

Art. VII

Für Anlagen zur Aufbereitung und Vernichtung häuslichen Kehrichts, mit deren Bau nach dem 1. Januar 1961 begonnen // [S. 765] wurde, werden Staatsbeiträge gemäss § 2 des Gesetzes über Wasserversorgungs-, Abwasser- und Kehrichtaufbereitungsanlagen rückwirkend ausgerichtet.



Art. VIII

Dieses Gesetz tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und nach der Veröffentlichung des kantonsrätlichen Erwahungsbeschlusses auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Übergangsbestimmungen.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 2. Juli 1967,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	276774
Eingegangene Stimmzettel	141096
Annehmende Stimmen	111210
Verwerfende Stimmen	20193
Ungültige Stimmen	15
Leere Stimmen	9678

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Änderung des Wasserbaugesetzes und des Gesetzes über Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 10. Juli 1967.

Im Namen des Kantonsrates,

Der I. Vizepräsident:

H. Storrer

Der Sekretär:

E. Stutz

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/02.07.2015]